

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schellerten

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nieders. GVBl. S. 226) und des §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 12. März 2018 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung erlassen:

§1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe -, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 33 (BGBl. S. 1666) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wetterinals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten, (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltlichen Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;
7. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die

- a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungstabelle als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt worden sind oder
- b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind;

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und mittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßen- oder ähnlichen Festen;
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen;
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner/-in ist der/die Unternehmer/-in der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner/-in ist bei Spielgeräten i. S. d. § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/ derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner/-in sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S.d. § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er/sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. v. § 1 Nrn. 5 und 6.
 3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer,
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. v. Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Verkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Bemessung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschliesslich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesmte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) werden Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§7 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach Roheinnahme beträgt der Steuersatz

- | | |
|---|----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 10 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 | 30 v. H. |
| 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2,4,6 | 20 v. H. |

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 1,00 € |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 0,50 € |
| 3. in den übrigen Fällen | 1,00 € |

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei Spielgeräten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|---|---------|
| a) Geräten mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind | 48,00 € |
| b) Geräten mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind | 96,00 € |
| c) Geräten gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit | 48,00 € |
| d) Geräten gem. b), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit | 96,00 € |
| e) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zu f) | 24,00 € |
| f) Geräten zur mechanischen Musikwiedergabe | 18,00 € |

§ 8 Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i.S. v. § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

- (2) Bei Geräten i.S. v. § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde Schellerten kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der/die Steuerschuldner/-in mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuerfestsetzung

- (1) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 5 setzt die Gemeinde Schellerten die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 ist die Steuer am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
 - eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
- (2) In allen anderen Fällen ist ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der/die Steuerschuldner/-in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgeräts (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

- (4) Der/die Steuerschuldner/-in hat Veranstaltungen gem. § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Gemeinde Schellerten spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der/die Besitzer/-in der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners/derselben Steuerschuldnerin kann die Gemeinde Schellerten eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der/die Steuerschuldner/-in hat alle Unterlagen aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der/die Steuerschuldner/-in verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern/-innen zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen
- (3) Der/die Steuerschuldner/-in hat der Gemeinde vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Schellerten genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der/die Steuerschuldner/-in für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Schellerten kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Schellerten ist berechtigt, auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke verlangen.
- (2) Die Gemeinde Schellerten ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der/die Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Schellerten Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Schellerten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Schellerten erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den/die Steuerpflichtige/-n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veräußerung von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 2. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Schellerten zur Genehmigung vorgelegt hat;
 5. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr/Ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt 01.04.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 18. November 1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Gemeinde Schellerten, den 16.03.2018

Der Bürgermeister
Axel Witte